

# - ÄNDERUNG - BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE

REHORN

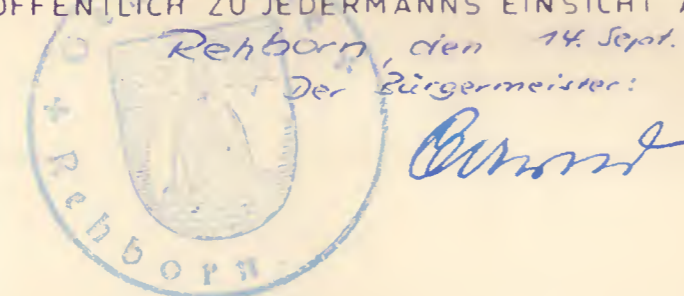
FÜR DAS TEILGEBIET  
„SÜDWEST“ - FLUR XII 24 A  
M. : 1:1000

## ANLAGE 1

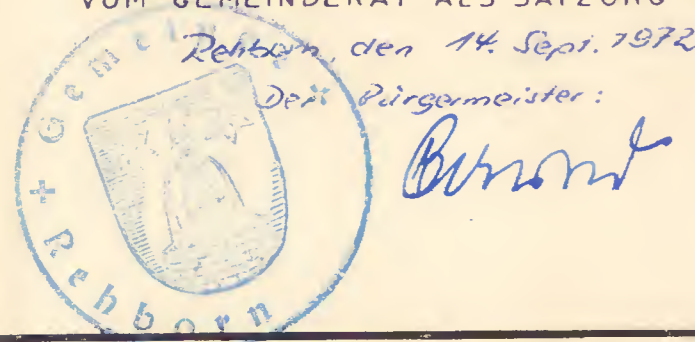
ANGEFERTIGT: BAD KREUZNACH, IM JUNI 1972  
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH  
BAUABTEILUNG

BAUDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH OFFENTLICHER BEKANNT-  
MACHUNG GEMASS § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES  
IN DER ZEIT VOM 3. August BIS EINSCHL. 2. September 1972  
OFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS § 10 DES  
BUNDESBAUGESETZES AM 13. September 1972  
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN



GENEHMIGT: 29.1.1973  
GEHÖRT ZUR VERFÜGUNG VOM 11.10.1972



Regierungsrat z.A.

### TEXT:

1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG)  
(Erster Abschnitt - BauNVO)

1.1 Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 b, d, e BBauG und § 12 BauNVO)  
Der Abstand der Garagen von der Straßenbegrenzungslinie muß mindestens 5,0 m betragen. Eine auf der Grundstücksgrenze errichtete Garage darf nur eine Länge von max. 7,0 m haben; die Wandhöhe (H) - § 7 LBO - darf max. 2,50 m betragen. Auf den im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen nicht errichtet werden. Werden Kellergaragen angeordnet, so muß der Abstand der Gebäude von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 8,0 m betragen.

1.2 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen sind bei Einhaltung eines Grenzabstandes von mindestens 3,0 m zulässig; auf den im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen nicht errichtet werden.

2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Nr. 1 a BBauG)

Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können bei eingeschossigen Bauten zum Ausbau des Dachgeschosses und des talseitigen Kellergeschosses, soweit sich dies aus den natürlichen Geländegegebenheiten ergibt, zu Wohnzwecken gemäß § 31 (1) BBauG in Verbindung mit § 17 (5) BauNVO im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

3) Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b, d BBauG)

Die Höhenlage der Hauptbaukörper - Oberkante Erdgeschoßfußboden - wird mit max. 0,80 m festgesetzt. Diese Höhe ist über der Straßenhöhe zu ermitteln.

4) Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und 15 BBauG)

Die in der Planurkunde farbig dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen, eine Verwendung als Nutzgarten ist unzulässig.

5) Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Bei den eingeschossigen Gebäuden wird eine Dachneigung von 20° - 35° festgesetzt; ein Kniestock ist hier bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Flachdächer sind zugelassen. Für die Dacheindeckung ist nur dunkelfarbiges Material zu verwenden. Werden Vorgartenflächen eingefriedigt, so darf diese Einfriedigung eine Höhe von max. 1,0 m nicht übersteigen.

### ZEICHENERKLÄRUNG

— Schwarze Linien: Kartierung	■ Nicht überbaubare Grundstücksfläche
— Straßenbegrenzungslinie	WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
— Baugrenze	↔ Firstrichtung
--- Grenze des räuml. Geltungsbereiches	○ Offene Bauweise
■ Öffentliche Verkehrsfläche	I Zahl der Vollgeschosse

### Satzung

Gemäß Beschluß des Gemeinderats vom 13.9.1972..... wird für die Gemeinde Rehborn folgende Satzung erlassen:

#### § 1

Aufgrund des § 24 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Teil A, Gemeindeordnung, in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan für das Teilgebiet "Südwest" (Änderung) Flur XII 24 a.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt folgende Grundstücke:  
Flur XII 24 a, Flurstück Nr. 1793/3 - 1793/5, 1794/1 - 1794/9, 1382/1, 1382/2.

#### § 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit dem dazugehörigen Text (Anlage 1).

#### § 3

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der mit Verfügung des Landratsamtes Rockenhausen vom 5.11.1968, Az. 610 - 13, genehmigte und rechtsverbindliche Bebauungsplan tritt mit dem gleichen Zeitpunkt für die in § 1 aufgeführten durch eine Neuvermessung geschaffenen Parzellen hinsichtlich der Neufestsetzungen entsprechend der Bebauungsplanurkunde vom Juni 1972 außer Kraft.

Rehborn, den 12.2.1973.....



Der Bürgermeister:

*[Handwritten signature]*

